

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden Januar-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die Januar-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden! Dies gilt insbesondere bei den Globalbudgets, die immer wieder auch wiederkehrende Mehrkosten für die Gemeinden auslösen können.

A 118/2022

Auftrag fraktionsübergreifend: Bundesrechtswidrige Zuständigkeitsordnung im Planungs- und Baugesetz korrigieren (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung des Auftrags.

Die Rechts- und Sachlage haben sich seit dem letzten Vorstoss (Gomm) aus dem Jahr 2019 nicht verändert, zumal das im Vorstosstext zitierte bundesgerichtliche Urteil bereits damals bekannt war. Mittlerweile hat sich immerhin das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zur Zuständigkeitsordnung beim Erlass von Gestaltungsplänen dahingehend geäußert, dass das Bundesrecht nur - aber immerhin - verlangt, die Bevölkerung an der Planung in geeigneter Weise mitwirken zu lassen. Es hat dabei die Solothurnische Gesetzgebung nicht in Frage gestellt. Es wäre falsch, davon auszugehen, die Regelung im solothurnischen Recht widerspreche «eindeutig» übergeordnetem Recht. Richtig ist, dass die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Zuständigkeitsordnung - soweit sie die Ortsplanung betrifft - noch nicht höchstrichterlich geklärt ist und somit auch nicht wie im Auftrag behauptet, Bundesrecht widerspricht. Die Gemeinderäte sind Planungsbehörde und vertreten somit auch die Interessen der Bevölkerung im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen.

A 121/2022

Auftrag Christof Schauwecker (Grüne, Zuchwil): Veloabstellplätze in Gestaltungsplänen (BJD)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung des Auftrags.

Planungsbehörde bei Gestaltungsplänen ist (in den allermeisten Fällen) der Gemeinderat. Es obliegt somit diesem, Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften zu beschliessen und - sollten diese (faktisch) von privaten Bauherrschaften erarbeitet werden - entsprechende Anforderungen zu stellen. Die Gemeinden können also bereits heute in ihrer Rolle als Planungsbehörde auf die Errichtung von Veloabstellplätzen beharren und damit der vom Auftraggeber geforderten sicheren und attraktiven Veloinfrastruktur Nachachtung schenken. In den allermeisten Fällen dürfte es denn auch bereits aus wirtschaftlichen Überlegungen im Interesse der Bauherrschaft aber auch der Gemeinde liegen, zur Steigerung der Attraktivität der projektierten Überbauung Veloparkplätze vorzusehen. Es liegt nicht am Kanton, zu diesem Thema zwingende Vorgaben zu machen, zumal den Gemeinden im Rahmen des Erlasses von Sonderbauvorschriften die Möglichkeit offensteht, auf die Erstellung von Veloparkplätzen zu beharren. Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass gemäss § 39 Abs. 4 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) die Flächen von Velounterständen bei der Geschossflächenziffer privilegiert werden. Eine weitere Förderung von Veloabstellplätzen mittels verbindlichen Vorgaben seitens Kanton ist jedoch nicht angezeigt.

A 080/2022

Auftrag Mathias Stricker (SP, Bettlach): Monitoring zur Sicherstellung von genügend qualifizierten Lehrpersonen und Schulleitungen für die Solothurner Volksschule und die Sekundarstufe II (DBK)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags.

Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) führt zur Steuerung und Entwicklung des kommunalen Leistungsfeldes «Bildungswesen» eine Bildungsstatistik. Es werden Informationen und Daten in den Bereichen Schülerinnen und Schüler, Bildungsabschlüsse, Schulpersonal und Bildungsausgaben erhoben. Die Daten für eine periodische Übersicht, wie viele Stellen an der Solothurner Volksschule und an der Sekundarstufe II mit adäquat ausgebildeten Lehrpersonen und Schulleitungsmitgliedern besetzt werden, liegen heute bereits vor, sie müssen jedoch systematisch aufbereitet werden. Grundlage für das vom Auftrag geforderte Monitoring bildet somit die Bildungsstatistik des Kantons Solothurn. Die Beurteilung des Monitorings und allfälligen Massnahmen obliegen den kommunalen Aufsichtsbehörden bzw. den Gemeinden als Arbeitgeber der Volksschullehrer. Wie die heutige Statistik bereits aufzeigt, verfügte die überwiegende Mehrheit der Lehrpersonen in der Volksschule und in der Sekundarstufe II im Schuljahr 2021/2022 über eine adäquate Ausbildung. Gleich verhält es sich bei den Schulleitungsmitgliedern.

A 128/2022

Auftrag Andrea Meppiel (SVP, Hofstetten-Flüh): Keine persönlichen Geräte vor der 5. Primar-klasse

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung des Auftrages.

Mit zunehmender Digitalisierung der Gesellschaft und Wirtschaft ist die Nutzung von digitalen Geräten heute selbstverständlich und naheliegend. Die Volksschule hat gemäss § 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) unter anderem den Auftrag, den Schülerinnen und Schülern die grundlegenden Kenntnisse für die Bewährung im Leben zu vermitteln. Dies beinhaltet auch den Umgang mit der digitalisierten Welt. Für den Unterricht bilden der Solothurner Lehrplan und der Referenzrahmen mit den Regelstandards informatische Bildung die Basis. Die Regelstandards umfassen die Dimensionen Zugang, Verständnis und Produktion und das Arbeiten mit den Geräten als Arbeits- und Lernwerkzeuge gehört dazu.

Als einzigen Punkt gegenüber der regierungsrätlichen Erklärung möchten wir doch festhalten, dass nicht der Kanton, sondern die Einwohnergemeinden für diesen Ausbildungsauftrag zuständig sind. Aus diesen Gründen ist es nicht die Strategie des Kantons, sondern diejenige der Einwohnergemeinden. Es sind auch die Einwohnergemeinden die den grössten Teil der finanziellen Aufwendungen für die Umsetzung des informatischen Unterrichts aufwenden. Auch die Einwohnergemeinden sind überzeugt, dass die Digitalisierung bzw. das Zurverfügungstellen der persönlichen Geräte ab der 3. Klasse die Qualität des informatischen Unterrichts massgebend positiv beeinflusst und den Schülern möglichst früh die Chancengleichheit ermöglicht.

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG